

Vaterschaftsanerkennung

Die Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1594 ff. BGB) ist anders als die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung eine freiwillige Willenserklärung. Sie ist nur dann rechtswirksam, wenn sie vor einer Urkundsperson in öffentlicher Urkunde erteilt wird (§ 1597 BGB). Urkundspersonen sind insbesondere die dazu ermächtigten Beschäftigten des Jugendamtes, es können aber auch Urkundsbeamte der Amtsgerichte, Standesbeamte, Notare sowie Konsularbeamte deutscher Auslandsvertretungen beurkunden.

Die Vaterschaftsanerkennung erfordert die Zustimmung der Kindesmutter (§ 1595 BGB).

Durch eine Vaterschaftsanerkennung kann allerdings nicht die bestehende Vaterschaft eines anderen Mannes verdrängt werden (§ 1594 Abs. 2 BGB).

Ausnahme: soweit das Kind während der noch nicht geschiedenen Ehe der Mutter geboren wurde, die Eheleute aber bereits getrennt lebten (§ 1567 BGB), gilt das Kind zunächst als Kind des Ehemannes (§ 1592 BGB). Mit dessen urkundlichen Zustimmung wird aber eine Vaterschaftsanerkennung des tatsächlichen Vaters, in der Regel mit Rechtskraft des Scheidungsurteils, rechtswirksam (§ 1599 BGB). Hierdurch kann eine vorher sonst nötige Vaterschaftsanfechtung vermieden werden.

Wenn Sie das **gemeinsame Sorgerecht** für Ihr Kind möchten, empfiehlt sich, Sorgeerklärung, Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter beim **Kreisjugendamt Fürth Tel: 0911 9773-0** beurkunden zu lassen. Auch hier ist eine "vorgeburtliche Sorgeerklärung" möglich und empfehlenswert.

Zur Vaterschaftsanerkennung ist die **persönliche Vorsprache** von Vater und Mutter erforderlich.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon **vor Geburt** des Kindes möglich.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung verkürzt die Wartezeit und die Dauer der Bearbeitung.

Benötigte Unterlagen

(immer im **Original** und sollen grundsätzlich **nicht älter als 6 Monate** sein)

Unterlagen in fremder Sprache sind im Original vorzulegen, dazu eine Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen **bei einem deutschen Landgericht zugelassenen Übersetzer**.

- Personalausweis oder Reisepass
- Bei bisher unverheirateten Vätern:
 - Deren aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch bzw. Geburtsurkunde ggf. mit deutscher Übersetzung
- Bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Vätern:
 - Eine Abschrift aus dem Heiratseintrag der - aktuellen bzw. letzten – Ehe (dient auch als Nachweis der Namensführung)

- Ausländische Väter:
- Reisepass und Geburts- bzw. Heiratsurkunde evtl. mit deutscher Übersetzung eines hier vereidigten Übersetzers
- Bei Spätaussiedlern oder Vertriebenen
- Vertriebenenausweis, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung nach § 15 BVFG und Namensklärung nach § 94 BVFG
- Mutterpass (bei der Anerkennung vor der Geburt)

Rechtliche Wirkungen der Anerkennung der Vaterschaft:

Durch die Anerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit **unterhalts- und erbrechtlichen Folgen** ein.

Insbesondere entstehen aber Unterhaltsansprüche, auch gegebenenfalls für die Kindesmutter.

Kosten

Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung sowie der Zustimmungserklärung sind kostenfrei.

Stand: 08.12.2015